

A n t r a g

Landtag von Niederösterreich Landtagsrat
Eing.: 28. APR. 1983
Zl. 556 / 160 - Aussch.

der Abgeordneten Stangl, Dr. Bauer, Bernkopf, Gruber, Icha, Kautz, Koczur, Reixenartner, Dr. Slawik, Tribaumer, Wedl und Zauner, betreffend Erlassung einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des NÖ Grundverkehrsgesetzes.

Das NÖ Grundverkehrsgesetz, LGB1.6800, sieht im § 2 Abs. 1 lit. c vor, daß die Vorschriften dieses Gesetzes, mit Ausnahme des Grunderwerbs durch Ausländer, keine Anwendung auf Grundstücke im Gebiet solcher Katastralgemeinden mit vorwiegend städtischem Charakter finden, die durch Verordnung der Landesregierung bezeichnet werden. Diese Bestimmung bestand auch in allen Fassungen vor der Rechtsbereinigung und wurde auch durch eine Novellierung nach der Rechtsbereinigung nicht geändert. Zweck dieser Bestimmung war es offensichtlich, den Grunderwerb in jenen Gebieten zu erleichtern, in denen es zwar noch landwirtschaftlich genutzte Grundstücke gibt, deren Bebauung jedoch in absehbarer Zeit erfolgen könnte. Diese Bestimmung ist auch unabhängig von der Widmung des Grundstückes als Bauland oder Verkehrsfläche zu sehen, da sie neben der lit. a besteht und eine Umwidmung von Grundstücken durch eine Gemeinde oft erst dann vorgenommen wird, wenn größere oder mehrere Bauvorhaben zu erwarten sind. In den meisten Fällen handelt es sich bei den in Frage kommenden Grundstücke um "Bauhoffnungsland", bei welchem der Zweck des Grundverkehrsgesetzes, nämlich die Erhaltung oder Schaffung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, ohnedies nicht mehr gegeben ist.

Tatsächlich bestand vor der Rechtsbereinigung eine derartige Verordnung, welche am 18. 10. 1960 erlassen wurde und unter LGB1.234/1960 kundgemacht wurde. In dieser Verordnung wurden

als Katastralgemeinden mit vorwiegend städtischem Charakter die Gemeinden Amstetten, Baden, Berndorf I. Bezirk, Gloggnitz, Gmünd I und II, Hainfeld, Horn, Hollabrunn, Korneuburg, Neunkirchen, Retz Stadt, Scheibbs, Schwechat, St. Pölten, Waidhofen/Ybbs, Waidhofen/Thaya, Wr. Neustadt und Zwettl sowie einige Katastralgemeinden der Städte Schwechat und Baden bezeichnet. Durch diese Verordnung wurde auch der unbefriedigende Zustand vermieden, daß vor allem in den Statutarstädten Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften außerhalb des territorialen Geltungsbereiches eine Zuständigkeit eingeräumt wird.

Im Zuge der Rechtsbereinigung wurde diese Verordnung aufgehoben und trotz Vorliegens einer Verordnungsermächtigung im Grundverkehrsgesetz nicht neu geschaffen. Hiedurch tritt vor allem im städtischen Bereich eine wesentliche Erschwerung des Grundverkehrs ein, da die ursprüngliche Zweckwidmung des Schutzes landwirtschaftlicher Betriebe v o r einer Grundstücksspekulation nicht mehr gegeben ist, sondern vielfach durch das Abwarten einer allfälligen Umwidmung der Grundstücke Grundstücksspekulation betrieben wird.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, zum ehestmöglichen Zeitpunkt entsprechend § 2 Abs. 1 lit. c des NÖ Grundverkehrsgesetzes eine dahingehende Verordnung zu erlassen, in welcher die Katastralgemeinden mit vorwiegend städtischem Charakter bezeichnet werden.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Kommunal-ausschuß zur Beratung zuzuweisen.